

# Sozialversicherung

## Gesellschafter-Geschäftsführer und mitarbeitende Gesellschafter: Risiko hoher (Nach)Forderungen der Dt. Rentenversicherung Bund (DRV)

➤ Man sollte meinen, dass die Kehrtwende, die das Bundessozialgericht (BSG) 2012 in der Frage des sozialversicherungsrechtlichen Status von mitarbeitenden Gesellschaftern vollzog, 2018 in den Köpfen von Beratern und Unternehmern angekommen ist. Damals gab das BSG seine sogenannte „Kopf und Seele“-Rechtsprechung auf, nach der als selbstständig und sozialversicherungsfrei galt, wer faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte nach eigenem Gutdünken führte, ohne dass ihn die (übrigen) Gesellschafter daran hinderten [BSG, Urteile 29.08.2012, B 12 R 14/10 und B 12 KR 25/10 R].

Sechs Jahre später kommt es trotzdem noch häufig zu einem bösen Erwachen, wenn die DRV den Status von vermeintlich sozialversicherungsfreien Gesellschaftern prüft, und nicht selten werden die Auswirkungen, die gesellschaftsrechtliche Gestaltungen auf den sozialversicherungsrechtlichen Status haben können, nicht bedacht. So ist denn auch das BSG immer wieder gezwungen, seine Rechtsprechung zu bestätigen und brachte es zuletzt Anfang 2018 klarstellend wie folgt auf den Punkt [BSG, Urteile vom 14.03.2018, B 12 KR 13/17 R und B 12 R 5/16 R]:

Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung (sog. Fremdgeschäftsführer) sind ausnahmslos sozialversicherungspflichtig abhängig beschäftigt. Ein Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter ist, ist nur dann nicht abhängig beschäftigt, wenn er mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile hält oder wenn er bei einer geringeren Kapitalbeteiligung kraft ausdrücklicher Regelungen im Gesellschaftsvertrag über eine umfassende „echte“ Sperrminorität verfügt, sodass es ihm möglich ist, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern. Eine „unechte“, auf bestimmte Gegenstände begrenzte



Alexander Woitasky,  
Rechtsanwalt und Partner der Sozietät  
VOSS SCHNITGER STEENKEN  
BÜNGER & PARTNER in Oldenburg  
alexander.woitasky@obic.de

Sperrminorität ist dagegen nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln.

Das BSG betonte in diesen Urteilen erneut, dass es entscheidend auf den Grad der rechtlich durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ankomme; außerhalb des Gesellschaftsvertrages getroffene Abreden, die sich auf die Stimmverteilung auswirkten (z. B. Stimmrechtsbindungsverträge, Veto-Recht im Anstellungsvertrag), hätten keinen Einfluss auf die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung [so bereits BSG, Urteile vom 11.11.2015, B 12 R 2/14 R, B 12 KR 13/14 R, B 12 KR 10/14 R].

Wer trotz dieser Rechtsprechung als Minderheitsgesellschafter heute noch eine sozialversicherungsfrei abgerechnete Vergütung erhält, sollte daher die Bestimmungen seines Gesellschaftsvertrags überprüfen und ggf. anpassen lassen. Wer Veränderungen im Gesellschafterkreis plant (z. B. Nachfolge der nächsten Generation oder Aufnahme sonstiger Dritter), der sollte sich möglichst frühzeitig zu diesem Thema rechtlich beraten lassen.



[www.obic.de](http://www.obic.de)

Die Berater.



**VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER**  
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

**OBIC REVISION GMBH**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 04 41 - 97 16 - 23 02 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)